



Patienteninformation

Zuzahlung zu Heilmitteln

Wir engagieren uns für gute Rahmenbedingungen in der logopädischen Therapie – damit wir auch morgen Ihre Versorgung sicherstellen können!

Liebe Patientin, lieber Patient,

wie Sie sicherlich bereits von Ihrem Arzt oder von Ihrer Krankenkasse erfahren, dass Sie für die verordneten Heilmittelleistungen und damit auch für die logopädische Therapie eine Zuzahlung leisten müssen. Diese Information soll Ihnen transparent machen, warum das so ist und wie Sie die damit verbundenen Belastungen begrenzen können.

Wer hat die Zuzahlung beschlossen?

Dass und wie viel Sie zuzahlen müssen, ist eine Entscheidung des Gesetzgebers, die im fünften Sozialgesetzbuch verankert ist (§§ 32, 61 SGB V). Danach beträgt die Zuzahlung 10 Prozent der Therapiekosten plus 10 Euro pauschal pro Verordnung (sog. Verordnungsgebühr).

Allerdings: Wir Therapeut*innen selbst haben davon nichts. Die Zuzahlungen kommen ausschließlich den Krankenkassen zugute, denn sie werden in voller Höhe von unseren Rechnungen über die erbrachten Leistungen abgezogen.

Was können Sie tun, um die Belastungen durch Zuzahlungen zu begrenzen?

Damit Sie durch Zuzahlungen nicht über Gebühr belastet werden, hat der Gesetzgeber Höchstgrenzen festgelegt.

- Grundsätzlich gilt: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von allen Zuzahlungen befreit (Ausnahme: Fahrkosten).
- Ansonsten liegt die Belastungsgrenze bei zwei Prozent der Bruttoeinkünfte zum Lebensunterhalt aller im Haushalt

lebenden Personen pro Kalenderjahr. Bei chronisch Kranken liegt die Grenze bei einem Prozent. Sobald diese Grenze erreicht ist, können Sie für den Rest des Jahres eine Befreiung von allen Zuzahlungen beantragen.

- Grundlage für die Berechnung ist die Summe Ihrer gesetzlichen Zuzahlungen für Leistungen der Krankenversicherung. Sammeln Sie deshalb immer alle Belege über Zuzahlungen!
- Unterstützung zur Errechnung Ihrer persönlichen Belastungsgrenze finden Sie beispielsweise bei der Verbraucherzentrale (<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/krankenversicherung/zuzahlungen-die-regeln-fuer-eine-befreiung-bei-der-krankenkasse-11108>). Dort finden Sie auch Informationen zur Belastungsgrenze für Empfänger*innen von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Grundsicherung.
- Den Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung für das laufende Jahr können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen.

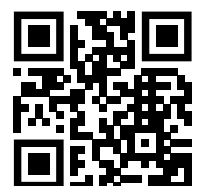


Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.
Augustinusstraße 11a 50226 Frechen Tel 0 22 34.37 953-0 info@dbL-ev.de

@dbL_ev

@logopaedie.dbL

@dbL_ev



www.dbL-ev.de